

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

der

Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Protestant University of Applied Sciences

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 13. Juli 2011 in der Fassung vom 18. Juli 2023

Das Rektorat hat am 14. Juli 2011 nach Erörterung in der Senatssitzung am 13. Juli 2011 gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Nr. 5 der Verfassung der Evangelischen Hochschule folgende Ordnung erlassen, welcher der Rektor am 14. Juli 2011 gemäß § 70 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz zugestimmt hat. Änderungen wurden am 5. Dezember 2012, 26. Februar 2013, 25. Februar 2014, 5. Mai 2015, 31. Mai 2016, 13. Februar 2017, 9. November 2017, 8. April 2020, 10. November 2020, 9. Februar 2021, 27. Juli 2021, am 7. Februar 2023 und am 18. Juli 2023 nach Erörterung im Senat (bei der Änderung vom 8. April 2020 nach Umlaufbeschluss des Senats) vom Rektorat erlassen.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Regelstudienzeit und Gesamtumfang
- § 4 Praxisphase und Praxisamt
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge
- § 6 Widerspruchsinstanz
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Prüfungsaufbau
- § 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen,
Semesterrückstufung
- § 14 Credit Points
- § 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Referate und Hausarbeiten
- § 19 Modultypische Aufgaben
- § 20 Portfolio

- § 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Bestimmungen für Mutterschutz und Elternzeit
- § 24 Bestehen und Nichtbestehen
- § 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 27 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 28 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis
- § 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis
- § 31 Bachelor-Kolloquium
- § 32 Zusatzleistungen
- § 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 34 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 35 Ungültigkeit der Bachelor-Vorprüfung und der Bachelor-Prüfung
- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Abänderung im Einzelfall

B. Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

- § 38 Module und Lehrveranstaltungen
- § 39 Abkürzungen

II. Bestimmungen zu dem Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

- § 40 Studienziel
- § 41 Bestandteile des Studienganges
- § 42 Zulassung zur Praxisphase
- § 43 Studienaufbau und Prüfungen
- § 44 Bestimmung der Noten der Module und der Gesamtnoten
- § 45 Anrechnung von Fachschulausbildungsinhalten

C. Schlussbestimmungen

- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

D. Tabellen

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Bachelorstudiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik [ab Studienbeginn Wintersemester 2016/17).

§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Zu den Bachelor-Studiengängen kann zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an einer Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg erfüllt (§ 58 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg - LHG).
- (2) Näheres wird in der Immatrikulationsordnung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit und Gesamtumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester mit einem Gesamtumfang von 180 Credit Points.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester, eine integrierte Praxisphase im 5. Semester und die Prüfungen einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelorthesis).
- (3) Näheres wird im Besonderen Teil (B) geregelt.

§ 4 Praxisphase im 5. Semester und Praxisamt

- (1) Im 5. Semester ist eine Praxisphase (22 CP) mit einem Umfang von 660 Stunden als von der Hochschule inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt integriert. Die Praxisphase kann, bei entsprechender beruflicher Praxis, erlassen werden. Die Anrechnung der Praxisphase wird von der Studiengangsleitung unter Einbeziehung der FachkollegInnen der Praxisphase bestimmt. Die Anrechnung eines an einer anderen Hochschule oder Dualen Hochschule absolvierten Praxissemesters richtet sich nach § 26. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (2) Im Abschnitt B - Besonderer Teil - kann bestimmt werden, welche Module zur Zulassung zur Praxisphase mindestens bestanden sein müssen.
- (3) Das Modul Praxisphase umfasst folgende Zeiteinheiten:
 - eine Präsenzzeit an der Einrichtung bzw. Institution der Berufspraxis,
 - eine Kontaktzeit an der Evangelischen Hochschule,
 - eine Reflexionszeit zur Selbstevaluation bzw. Ausarbeitung entsprechender Dokumentationen.Einzelheiten zur zeitlichen Verteilung werden in den studiengangsspezifischen Ausbildungsvereinbarungen der Evangelischen Hochschule geregelt.
- (4) In Einzelfällen ist auf Antrag des oder der Studierenden eine Herabsetzung der Präsenztage um 5 Werkstage möglich. Auf Antrag des oder der Studierenden kann das Praxisamt im Einzelfall, im Einvernehmen mit der Praxisstelle, aus besonderen Gründen die Verteilung der Präsenzzeit über zwei Semester zulassen. Dabei müssen jeweils 50% der Präsenzzeit absolviert werden. Die Kontaktzeit und die Reflexionszeit müssen in beiden Hälften in vollem Umfang erbracht werden. Näheres dazu wird durch die Ausführungsbestimmungen festgelegt.
- (5) Die Beschaffung eines Platzes für das Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Durch das Praxisamt werden Beratungen und Informationen zur Unterstützung angeboten. An den entsprechenden Vorbereitungsveranstaltungen sollen die Studierenden teilnehmen.
- (6) Die Anerkennung von Praxisstellen obliegt dem Praxisamt, ggf. in Abstimmung mit der zuständigen Studiengangsleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.

- (7) An der Evangelischen Hochschule werden in der Regel von einer hauptberuflichen Lehrkraft entsprechende Begleitveranstaltungen durchgeführt. Die Evangelische Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.
- (8) Das Modul Praxisphase ist eine unbenotete Studienleistung und wird mit „erfolgreich erbracht“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Diese Studienleistung setzt sich aus Teilnachweisen zusammen, für die keine einzelnen Credit Points vergeben werden. Näheres dazu ist in den Praxisrichtlinien ausgeführt. Auf Grundlage dieser Nachweise entscheidet das Praxisamt, ob die Studienleistung „erfolgreich erbracht“ bewertet worden ist. Kann diese Entscheidung nicht positiv getroffen werden, ist vor Ausstellung eines entsprechenden Bescheides die Stellungnahme der zuständigen Studiengangsleitung einzuholen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge.
- (9) Wird die Praxisphase nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.
- (10) Die organisatorische Abwicklung der Praktischen Studiensemester, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Kooperation mit den Praxisstellen obliegt dem Praxisamt.

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge

- (1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen und Bachelor-Prüfungen sowie die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge zuständig. Er hat fünf Mitglieder.
- (2) Wer dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge vorsitzt, wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Neben der bzw. dem Vorsitzenden sind die Dekanin bzw. der Dekan, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Praxisamtes von Amts wegen sowie eine von der Studienkommission entsandte Studiengangsleitung stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. Die Dekanin bzw. der Dekan hat von Amts wegen die Stellvertretung der bzw. des Vorsitzenden. Die Funktionsvertreter bzw. -vertreterinnen der genannten Funktionsträger bzw. -trägerinnen vertreten diese auch im Prüfungsausschuss. Andere hauptberufliche Lehrkräfte, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die bzw. der Vorsitzende führt gemeinsam mit der Leitung des Prüfungsamtes die Geschäfte des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge.
- (3) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studiengangsleitungen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorthesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge kann die ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bzw. auf das Prüfungsamt übertragen.
- (5) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge hat neben den in anderen Bestimmungen festgelegten Zuständigkeiten insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung an der Hochschule;
 3. Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase im 5. Studiensemester in Fällen des § 4 Abs. 8,
 4. in Zweifelsfällen die Anerkennung von Praxisstellen (§ 4 Abs. 6),
 5. Entscheidung über den Rechtsbehelf der Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters in Fällen des § 22 Abs. 6,
 6. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Anrechnung eines praktischen Studiensemesters (§ 4 Abs. 1),
 7. in Zweifelsfällen Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorthesis (§ 29 Abs. 6 und 7),
 8. Entscheidung über den berechtigten Rücktritt von der Bearbeitung der Bachelorthesis (§ 29 Abs. 8),
 9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung (§ 35),
 10. Feststellung der Ergebnisse der Bachelor-Prüfung.
 11. Entscheidung über das Vertretenmüssen einer Fristüberschreitung nach § 32 Abs. 5 LHG.
- (6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter bzw. -vertreterinnen anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. In Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme von deren bzw. dessen Vertretung.
 - (7) Der gemeinsame Prüfungsausschuss tagt in der Regel mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, diesen zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.
 - (8) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

§ 6 Widerspruchsinstanz

Widersprüche gegen die Entscheidungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für die Bachelor-Studiengänge sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an die Rektorin bzw. den Rektor der Hochschule zu richten. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über den Widerspruch wie auch über Rechtsbehelfe in Studien- und Prüfungsangelegenheiten soweit sie nicht dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss obliegen.

§ 7 Prüfungsamt

- (1) Für die administrative Umsetzung der Studien- und Prüfungsordnung und zur Unterstützung der Prüfungsausschüsse ist ein Prüfungsamt eingerichtet.
- (2) Das Prüfungsamt wird von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Studierendenservice, die bzw. der mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut ist, geleitet. Die Leitung wird vom Rektorat ernannt. Gleichzeitig ernennt das Rektorat aus dem Kreis der Mitarbeitenden des Studierendenservice, die mit Aufgaben des Prüfungsamtes betraut sind, eine stellvertretende Leitung.

- (3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes ist zuständig für die Entscheidung
 1. über die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 8),
 2. über die Feststellung und die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß (§ 22),
 3. die Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 23 Abs.2),
 4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 24) und
 5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§26), mit Ausnahme von Zweifelsfällen.
- (4) Zeugnisse und Urkunden werden vom Prüfungsamt ausgestellt.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die schwerpunktmäßig in der Lehre tätig sind; gem. § 7 Verfassung) befugt. Lehrbeauftragte können zu Prüfenden bestellt werden, soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Bachelorthesis und die mündlichen Prüfungen die Prüfende bzw. den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf Bestellung der Vorgeschlagenen.
- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zur oder zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 5 Abs. 3 entsprechend.

§ 9 Studienaufbau

- (1) Das Studium ist in Studienbereiche und Module gegliedert. Die Praxisphase liegt im 5. Semester.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 10 Prüfungsaufbau

- (1) In mindestens zwei Drittel aller Module ist eine Prüfungsleistung zu erbringen. Prüfungsleistungen sind gem. § 21 zu bewerten und sind bestanden, wenn sie mit mindestens ausreichend bewertet sind. In den Modulen, in denen keine Prüfungsleistung gefordert wird, ist eine Studienleistung zu erbringen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung oder mehreren Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls abgenommen.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die darin vorgeschriebene Studien- oder Prüfungsleistung erbracht und bestanden ist, sowie die Credit Points gemäß § 14 erreicht sind.
- (3) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den erfolgreich abgeschlossenen Modulen, der Abschlussarbeit (Bachelorthesis), sowie dem Bachelor-Kolloquium.

- (4) Die Studien- oder Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zu den jeweiligen Studiengängen, insbesondere aus den Übersichtstabellen im Teil D.

§ 11 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Wann die Module für die Bachelor-Prüfung abgelegt sein sollen, ergibt sich aus dem Besonderen Teil (B).
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang bzw. das Vertragsverhältnis mit der Hochschule erlöschen, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen für die Bachelor-Prüfung nicht spätestens vier Semester nach der festgelegten Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertreten, oder wenn eine Prüfungsleistung mangels weiterer Prüfungsversuche endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind (Bachelor-Thesis und Bachelor-Kolloquium), bleibt bis zu zwei Jahre nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Studien- und Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung bestanden sind.

§ 12 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife, einer Zugangsberechtigung für Berufstätige gemäß § 59 LHG, oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang an der Evangelischen Hochschule eingeschrieben ist oder
 2. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Zwischenprüfung oder eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen können nur an der Evangelischen Hochschule eingeschriebene Studierende erbringen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen unvollständig sind,
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung, die Zwischenprüfung oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 34 Abs. 2 LHG erloschen ist.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen für Module und Prüfungsleistungen, Semester-rückstufung

- (1) Die Studierenden haben in der Regel die Module in dem Semester zu erbringen, in dem diese im Besonderen Teil (B) für den jeweiligen Studiengang vorgeschrieben sind. Abweichungen von dieser Regel sind bei Auslandssemestern im Vorfeld von der Leitung des International Office und der Leitung des Studierendenservices gemeinsam festzulegen, im Zweifelsfall in Absprache mit der jeweiligen Studiengangsleitung, und aktenkundig zu machen. Die Anzahl der Auslandssemester ist auf höchstens 2 Semester zu begrenzen. Bei im Inland studierten Semestern ist eine Abweichung von der Semesterzuordnung der Module aus triftigen Gründen, insbesondere bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel, möglich. Hierzu ist vor Beginn der Lehrveranstaltungen des betroffenen Semesters die Genehmigung der Leitung des Studierendenservice einzuholen und aktenkundig zu machen. Die Leitung des Studierendenservice entscheidet, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung. Ansonsten gilt die Einschreibung oder Rückmel-

derung in ein bestimmtes Fachsemester als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Modulen und den darin jeweils zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistungen. Die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist damit nicht verbunden.

- (2) Sind im Besonderen Teil Teilnahmevoraussetzungen für Module, insbesondere das Bestehen anderer Module vorgesehen, so können diese erst anerkannt werden, wenn die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Studierende, die in vorhergehenden Semestern zwei oder mehr Studien- und/ oder Prüfungsleistungen nicht erfolgreich erbracht haben, können sich freiwillig ein Semester rückstufen lassen. Die oder der Studierende darf in diesem Fall bis zu zwei Module des höheren Semesters, deren Teilnahmevoraussetzungen gegeben sind, absolvieren.

§ 14 Credit Points

- (1) Entsprechend des Aufwandes der Studierenden für die Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Credit Points entsprechend den Tabellen im Abschnitt B - Besonderer Teil vergeben. Ein Credit Point entspricht dabei einer Belastung von 30 Arbeitsstunden.
- (2) Für das Bestehen der jeweiligen Bachelor-Prüfungen sind 180 Credit Points notwendig.

§ 15 Art der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen (SL) und Prüfungsleistungen (PL) können
 1. mündlich (§ 16),
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten (§ 17),
 3. durch Referate (§18)
 4. durch Hausarbeiten (§ 18)
 5. durch modultypische Arbeiten (§19) und
 6. durch Portfolios (§ 20)erbracht werden.
- (2) Hochschulprüfungen können in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen und Klausuren werden in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.
- (3) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann das Prüfungsamt auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder, soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann, gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Das Prüfungsamt kann die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes/einer von ihm benannten Ärztin verlangen. Die Entscheidung des Prüfungsamtes ergeht nach Anhörung der bzw. des Enthinderungsbeauftragten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Ist im Besonderen Teil (B) hinsichtlich der bei einem einzelnen Modul zu erbringenden Studien- oder Prüfungsleistung eine Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Arten der Studien- oder Prüfungsleistung eingeräumt, so kann die oder der Studierende die Wahl nur im Einvernehmen mit der Lehrperson treffen.
- (5) Bei Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Ziff. 3-6 muss folgende Erklärung von der oder dem Studierenden abgegeben werden: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Quellen benutzt habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen als solche kenntlich gemacht habe. Ich versichere, dass ich kein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichem Fehlverhalten“ begangen habe.“ Fehlt diese Erklärung, kann sich die oder der Studierende nicht darauf berufen, dass ihm

oder ihr die nach § 22 Studien- und Prüfungsordnung festgesetzten Konsequenzen nicht bekannt gewesen wären.

§ 16 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kolegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 8) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person 15 Minuten vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 17 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten.

§ 18 Referate und Hausarbeiten

- (1) Referate und Hausarbeiten, haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Referate haben darüber hinaus auch das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zu angemessenem Vortrag und angemessener Präsentation in der Lage sind.
- (2) Zeitpunkt und Dauer des Referates wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Ist das Referat eine Prüfungsleistung, so ist der Lehrperson eine schriftliche Ausarbeitung in der Regel zum Termin des Referats vorzulegen.
- (3) Der Abgabetermin für die Hausarbeit wird zwischen der oder dem Studierenden und der Lehrperson vereinbart. Die Bearbeitungszeit soll einen Monat betragen, der Abgabetermin soll nicht später als einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit liegen.
- (4) Referate und Hausarbeiten können als Gruppenarbeiten von bis zu drei Studierenden erbracht werden. Die Anteile der je einzelnen Studierenden müssen kenntlich gemacht werden.

§ 19 Modultypische Arbeiten

Zu den Modultypischen Arbeiten gehören insbesondere Nachweise theoretisch fundierter fachlicher Reflexion und Integration der Inhalte eines Moduls (insb. Berichte (Praktikumsbericht, Evaluationsbericht, Projektbericht), Dokumentation eines Feldbesuchs, (Präsentationen, Fallarbeit/Fallanalyse) bzw. Nachweise methodisch und theoretisch reflektierten Handelns in praxisbezogenen Aufgaben.

§ 20 Portfolio

Das Portfolio ist eine Arbeitsmappe, in der Arbeitsergebnisse, Dokumente, Visualisierungen und alle Arten von Präsentationen gesammelt und in einem eigenen Kapitel reflektiert werden. Das Portfolio dient dazu, prozessorientiert wichtige inhaltliche Entwicklungen, Entscheidungen und Ergebnisse festzuhalten und gezielt die Lernprozesse zu reflektieren.

§ 21 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Die Noten 0,7 sowie 4,3 und 4,7 als auch 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Die Noten der Prüfungsleistungen und der Module lauten:
 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;
 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;
 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;
 5. bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.
- (4) Bei der Bildung der Gesamtnote (§ 33) kann den Noten einzelner Module entsprechend der Regelung im Abschnitt B - Besonderer Teil und den Tabellen im Teil D ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, für die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne des § 2 der an der EH Ludwigsburg erlassenen „Verfahrensordnung zum wissenschaftlichem Fehlverhalten“ festgestellt wird. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die

Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dies führt zur Exmatrikulation.

- (5) Die Feststellungen bzw. die Entscheidungen trifft, unbeschadet des Absatzes 4, die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes. In Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vor der Entscheidung eine Stellungnahme der Ombudsperson der Hochschule einzuholen. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit der Belehrung über den Rechtsbehelf der Überprüfung gem. Abs. 6 zu versehen.
- (6) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Antragsfrist von einem Monat ab Zugang die Überprüfung der Entscheidung der Prüfungsamtsleiterin bzw. des Prüfungsamtsleiters durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge verlangen.

§ 23 Bestimmungen für Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen

- (1) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die bzw. der Studierende muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, der Prüfungsamtsleiterin bzw. dem Prüfungsamtsleiter unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Nach Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, teilt die Prüfungsamtsleiterin bzw. der Prüfungsamtsleiter das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu gesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorthesis oder Master-These, einer Hausarbeit bzw. sonstigen schriftlichen Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema. Studierende, die Schutzzeiten des Mutterschutzgesetzes oder Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Gleiches gilt für Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (§61 LHG).
- (3) Studierende können auf schriftlichen Antrag bei Nachweis einer besonders schwierigen Lebenslage, insbesondere wenn sie mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, oder wenn sie Ehe- oder Lebenspartner, Verwandte oder Verschwägerter 1. Grades pflegen, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen ablegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 11 Abs. 2 und 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 24 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Praxisphase erfolgreich abgeschlossen ist, alle Module des betreffenden Studienganges sowie die Abschlussarbeit (Bachelorthesis) und das Bachelor-Kolloquium bestanden sind.
- (3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen, sowie die Studien- und Prüfungsleistungen in den jeweiligen Modulen ergeben sich aus den Bestimmungen des Besonderen Teils (B) zum Studiengang, insbesondere aus den Übersichtstabellen in Teil D.
- (4) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben, einschließlich einer Rechtsbehelfsbelehrung und der Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (5) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 25 Wiederholung der Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Abweichend von Satz 1 ist für die Bachelorthesis und das Kolloquium nur je eine Wiederholung zulässig, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins des jeweils folgenden Semesters, mit Ausnahme des praktischen Studiensemesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Das Gleiche gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Evangelischen Hochschule erbracht worden sind.
- (3) Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten, die an anderen Hochschulen im Inland erbracht wurden, trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung. Über die Anrechnung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Leitung des International Office und die Leitung des Studierendenservice gemeinsam, im Zweifelsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Studiengangsleitung.
- (4) Es obliegt dem Antragsteller oder der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (5) Einschlägige Praktische Studiensemester werden für die Praxisphase angerechnet.

- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (8) Auf Antrag werden berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, für Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, unter den Voraussetzungen dass
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, welche sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 Die Entscheidung über die Anrechnung trifft im Einzelfall die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes auf der Grundlage einer Stellungnahme der jeweiligen Studiengangsleitung. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

II. Bachelor-Prüfung

§ 27 Zweck und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 10 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Studiengangs durchgeführt.

§ 28 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Im Besonderen Teil (B) wird für die Bachelor-Prüfung festgelegt, welche Prüfungsleistungen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Prüfungsfächer nach Maßgabe der im Besonderen Teil (B) und den Tabellen im Teil D zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die bzw. der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung aus dem jeweiligen Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann.
Das Thema der Bachelorthesis ist frühestens nach dem Bestehen aller Module, die im Studienplan den Semestern 1-4 zugeordnet sind sowie dem Bestehen der Praxisphase oder hilfsweise mindestens der Ausbildungsvereinbarung und Antritts der Praxisphase und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen, mit Ausnahme des Bachelor-Kolloquiums, auszugeben.
- (2) Die Bachelorthesis wird von einer Professorin bzw. einem Professor bzw. einer hauptberuflichen Lehrkraft oder, soweit diese nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Bachelorthesis kann in begründeten Ausnahmefällen auch von in der beruflichen

Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Bachelorthesis im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Bachelorthesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Leitung des Prüfungsamtes.

- (3) Die Ausgabe der Bachelorthesis erfolgt auf Antrag der bzw. des Studierenden über das Prüfungsamt. Bei Bedenken gegen die Themenstellung entscheidet die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der bzw. dem Erstbetreuenden. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag wird vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorthesis veranlasst.
- (4) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorthesis sind vom Betreuer bzw. von der Betreuerin entsprechend der vorgesehenen 11 Credit Points so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens fünf Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage einer Stellungnahme des oder der Betreuenden.
- (7) Kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, insbesondere krankheitsbedingt, nicht eingehalten werden, so kann sie um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft die Leitung des Prüfungsamtes, in Zweifelsfällen der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge, auf der Grundlage von Belegen, insbesondere ärztlichen Attesten, die die zu prüfende Person beizubringen hat.
- (8) Kann die Bachelorthesis, auch innerhalb der verlängerten Bearbeitungszeit nach Abs. 7 nicht zu Ende gebracht werden, aus Gründen, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat, so wird ihr auf Antrag gestattet, von der Bearbeitung der Bachelorthesis zurückzutreten. Die Entscheidung trifft der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelor-Studiengänge. Die Bearbeitung der Bachelorthesis gilt damit als nicht unternommen. Eine neue Bachelorthesis soll zum nächsten regulären Termin nach Behebung des Hinderungsgrundes beantragt und ausgegeben werden.

§ 30 Abgabe und Bewertung der Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis ist in gebundener Form fristgemäß in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Einreichung der mit dieser Ausfertigung inhaltlich identischen Exemplare für die Erst- und die Zweitkorrektur erfolgt fristgemäß direkt bei der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer gemäß den im Rahmen der Organisation der Lehre festgelegten Vorgaben in gebundener und/oder in digitaler Form. Bei der Abgabe ist entsprechend der generellen Regelung in § 15 (5) schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Bachelorthesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden soll die bzw. der Betreuende der Bachelorthesis sein. Eine bzw. einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor oder hauptamtliche Lehrkraft sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelorthesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas, das im gleichen Themenkreis liegen darf, jedoch einen anderen

Schwerpunkt aufweisen muss, ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 31 Bachelor – Kolloquium

- (1) Das Bachelor-Kolloquium ist eine modulübergreifende mündliche Prüfung. Es bezieht sich auf die Inhalte der Bachelor-Thesis, sowie auf damit im inhaltlichen Zusammenhang stehende Wissensgebiete des Studiengangs. Außer Gesetzestexten sind im Kolloquium keine weiteren Hilfsmittel zulässig.
- (2) Die Dauer des Bachelor-Kolloquiums beträgt 20 Minuten. Ansonsten gilt §16 entsprechend.

§ 32 Zusatzleistungen

Studierende können sich, soweit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen für alle Studierende angeboten sind, diesen zusätzlich zu den Leistungen in den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzleistungen). Das Ergebnis von zusätzlichen Prüfungsleistungen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 33 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 21 Abs. 2 bis 5 aus den Studienbereichsnoten, der Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums. Im Besonderen Teil (B) wird unter Verweis auf die Tabellen (D) für einzelne Modulnoten, sowie für die Note der Bachelorthesis und des Bachelor-Kolloquiums eine besondere Gewichtung vorgesehen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Studienbereichsnoten, die Note des Bachelor-Kolloquiums, sowie das Thema und die Note der Bachelorthesis, sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 21 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Zusatz in Klammer zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Rektorin bzw. vom Rektor und der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet.

§ 34 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Evangelische Hochschule verleiht nach bestandener Bachelor-Prüfung den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“.
- (2) In einem Diploma Supplement werden die Studienrichtung sowie - auf Antrag - die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Studiendauer aufgenommen. Es enthält darüber hinaus detaillierte Information über das Studienprogramm (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Information). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Es wird in der Standardform in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Evangelischen Hochschule versehen.

§ 35 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 22 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorthesis.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfungsleistung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Vorprüfung oder die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

§ 37 Abänderung im Einzelfall

Durch Beschluss der Studiengangsleitung nach Stellungnahme des Modulbeauftragten kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge der Module, die darin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, sowie die Art der Studien- bzw. Prüfungsleistung eines Moduls (§ 15) aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden. In Ausnahmefällen kann durch die Studiengangsleitung auch eine generelle Änderung aus zwingenden Gründen für jeweils ein Semester in Einvernehmen mit der Dekanin/dem Dekan vorgenommen werden.

B. Besonderer Teil

I. Übergreifende Bestimmungen

§ 38 Module und Lehrveranstaltungen

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert, die - wie sich aus den Übersichtstabellen ergibt - in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind.
- (2) Den Modulen sind Lehrveranstaltungen zugeordnet; sie können sich aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zusammensetzen. Lehrveranstaltungsstunden können auch ganz oder teilweise zu größeren Einheiten (Blockveranstaltungen) zusammengefasst werden, insbesondere wenn dies der Einübung berufspraktischer Qualifikationen dient. Der Arbeitsaufwand für die einzelnen Module („Workload“) setzt sich aus Präsenzzeiten, Zeiten des Selbststudiums und Zeiten der Prüfungsvorbereitung zusammen.
- (3) Die Module werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bewertet; jedem Modul sind eine bestimmte Anzahl von Credit Points (CP) zugeordnet.
- (4) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die zugehörigen Lehrveranstaltungen und die Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Übersichtstabellen.

Dabei werden für Lehrveranstaltungen (abgekürzt: LV) folgende Abkürzungen verwendet:

Pro	=	(praxisbezogenes) Projekt
pS	=	praktisches Studiensemester (Praxisphase)
S	=	Seminar
T	=	Tutorat/Coaching
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
W	=	Workshop

§ 39 Abkürzungen

(1) Die Art, in der Studienleistungen (SL) oder Prüfungsleistungen (PL) erbracht werden, ist in § 15 festgelegt.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

B	=	Bericht
H	=	Hausarbeit
K	=	Klausur
M	=	Mündliche Prüfung
MtA	=	Modultypische Arbeit
P	=	Portfolio
R	=	Referat

(2) Wahlmöglichkeiten gem. § 15 Abs. 4 bei Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind in der Tabelle durch einen Schrägstrich gekennzeichnet.

II. Bestimmungen zum Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

§ 40 Studienziel

(1) Ziel des Bachelor-Studiengangs Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik ist es, die Studierenden durch wissenschaftlich begründete anwendungsbezogene Lehre und kontinuierliche Lernprozessbegleitung für ein professionelles Handeln in den Aufgabenfeldern der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik zu qualifizieren. Es soll eine sozialberufliche Handlungs- und Analysekompetenz erlangt werden. Absolventinnen/ Absolventen verfügen über die Fähigkeit, individuelle Hilfeprozesse und strukturelle/ institutionelle Veränderungsschritte inklusionsorientiert zu planen, zu gestalten, zu begleiten, zu begründen und unter der Perspektive der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von Inklusion/Exklusion zu reflektieren. Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

In Ausrichtung auf die möglichen Tätigkeitsfelder, ihre Rahmenbedingungen und Zielgruppen vermittelt das Studium

- theoretische Grundlagen aus der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik, aus den Bezugsdisziplinen und zu den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen,
- Erfahrungswissen und wissenschaftliche Reflexion von Perspektiven Inklusiver Pädagogik und Heilpädagogik zu verbinden
- fachliche und methodische Kompetenzen, sowie Schlüsselqualifikationen für sozialberufliches Handeln mit unterschiedlichen Zielgruppen in den Handlungsfeldern der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik,
- inklusionsorientierte Analyse-, Planungs-, Gestaltungs- und Leitungskompetenz,
- theologische und sozialetische Kompetenzen,
- Forschungs- und Evaluationskompetenzen.

(2) Die Ausbildungsziele werden in einem modularisierten und durch Studienbereiche strukturierten Studiengang erreicht.

(3) Die Studierenden erhalten hierdurch einen berufsqualifizierenden Abschluss.

(4) Es sollen berufsqualifizierende Fähigkeiten in 5 Studienbereichen erworben werden:

1. Humanwissenschaftliche und sozialwissenschaftliche Beiträge: Relevanzen für Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik
2. Inklusive und heilpädagogische Theorien und Handlungsfelder
3. Forschendes Lernen: Praxis, Praxisforschung und Praxismethoden
4. Organisation und Management
5. Bachelorthesis und Kolloquium

§ 41 Bestandteile des Studienganges

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt in dem Bachelor Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik 180 Credit Points.
- (2) Der Studiengang wird mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen.
- (3) Das Studium ist in Module gegliedert, die in der Regel bestimmten Semestern zugeordnet sind, wie sich aus Tabelle 1 (siehe Teil D) ergibt.

§ 42 Zulassung zur Praxisphase

Voraussetzung für die Zulassung zur Praxisphase ist das erfolgreiche Erbringen aller Module der ersten beiden Studiensemester.

§ 43 Studienaufbau und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studienganges Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik erforderlichen Module und Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle 1 (abgedruckt in Teil D dieser Studien- und Prüfungsordnung)

§ 44 Bestimmung der Gesamtnoten

Die Studienbereichsnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnen sich wie in Tabelle 2 dargestellt.

§ 45 Regelungen zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Leistungen

Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulsystems erworben wurden, können auf Antrag auf Prüfungs- und Studienleistungen angerechnet werden, wenn diese nach Inhalt und Niveau äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die Äquivalenz wird von der Fachstelle Anrechnung der Hochschule festgestellt. Eine Übersicht der für den Studiengang festgelegten Anrechnungsoptionen findet sich in Tabelle 3 im Anhang. Die angerechneten Leistungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

C. Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die geänderte Fassung vom 26. Februar 2013 tritt zum 1. März 2013; die Änderung vom 5. Mai 2015 tritt rückwirkend zum 1. April 2015 in Kraft. Die Änderung vom 31. Mai 2016 tritt zum 1. September 2016 in Kraft. Die Änderung vom 13. Februar 2017 tritt zum 1. März 2017 in Kraft. Die Änderung vom 9. November 2017 tritt rückwirkend zum 1. September 2016 in Kraft. Die Fassung vom 8. April 2020 tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft. Die Fassung vom 10. November 2020 tritt rückwirkend zum 1. September in Kraft. Die Änderung vom 9. Februar 2021 tritt zum 1. März 2021, die Änderung vom 27. Juli 2021 tritt zum 01. September 2021 in Kraft, die Änderung vom 7. Februar 2023 tritt zum 01. März 2023 in Kraft und die Änderung vom 18. Juli 2023 tritt zum 1. September 2023 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bereits vor dem 1. September 2016 in diesen Studiengang immatrikuliert waren, behalten die Tabellen im Teil D in der Fassung vom 1. April 2015 Gültigkeit.

Ludwigsburg, den 18. Juli 2023

Für das Rektorat

Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor

D. Tabellen

Tabelle 1: Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik u. Heilpädagogik

Semster	Modul	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung (Modulprüfung) PL	Studienleistung SL	CP
Semester 1	M1	Ethische, anthropologische und theologische Grundlagen	Referat / Hausarbeit		5
	M2	Soziologische Grundlagen inklusiver Pädagogik und Heilpädagogik	Referat/Hausarbeit		5
	M7	Geschichte der institutionalisierten Heilpädagogik	Referat		5
	M8	Basiskategorien einer inklusiven Heilpädagogik	Portfolio		5
	M9	Perspektiven auf Gleichheit und Differenz: Inklusion-Exklusion, Diversity und Intersektionalität I			5
	M15	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens I			5
Semester 2	M3	Psychologische Grundlagen: Entwicklungs- und Kommunikationstheorien	Klausur		5
	M4	Ästhetisch-kulturelle Dimensionen der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik	MtA		5
	M6	Rechtliche Grundlagen und sozialpolitischer Kontext I			2
	M9	Perspektiven auf Gleichheit und Differenz: Inklusion-Exklusion, Diversity und Intersektionalität II	Hausarbeit		5
	M10	Diagnostisches Erkennen, Erklären und Verstehen I			5
	M15	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens II		MtA	3
	M16	Projekt I: Dialogische Annäherung	MtA		5
Semester 3	M5	Theorien der Sozialen Arbeit und ihre Relevanz für die inklusive Praxis	MtA		5
	M6	Rechtliche Grundlagen und sozialpolitischer Kontext II	Klausur		5
	M10	Diagnostisches Erkennen, Erklären und Verstehen II	MtA		7
	M11	Bildung, Entwicklung und Begleitung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter I			3
	M17	Forschungsmethoden	Hausarbeit/ Referat		5
	M18	Projekt II: Fallverstehen	MtA		5
Semester 4	M11	Bildung, Entwicklung und Begleitung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter II	Klausur		5
	M12	Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in den Handlungsfeldern der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik	Referat		5
	M13	Inklusive Didaktik	MtA		10
	M19	Projekt III: Personenzentriertes Denken und Handeln - Persönliche Zukunftsplanung in UnterstützerInnenkreisen	Portfolio		5
	M20	Projekt IV: Inklusive Prozessgestaltung	Hausarbeit		5
Semester 5	M21	Praxisphase		MtA (Praxisbericht und Präsentation)	22
	M22	Wirtschaftliche/administrative Grundlagen und Changemanagement	Klausur		8
Semester 6	M14	Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich Methoden der Inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik (Wahlmodule)		MtA	5
	M23	Beratung und Leitung	Hausarbeit/ Referat		12
	M24	Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium	Bachelorarbeit mündliche Prüfung (Kolloquium)		11 2

Tabelle 2: Module und Prüfungsleistungen für die Bachelor - Prüfung im Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

Studien-Bereich	Modul Nr.	Titel	Gewicht der PL für den Studien-be-reich	Gewicht für die Gesamt-note
1. Humanwissen-schaftliche und sozi-alwissenschaftliche Beiträge: Relevanzen für Inklus-ive Pädagogik und Heilpädagogik	M 1	Ethische , anthropologische und theologische Grundlagen	1	6,5
	M 2	Soziologische Grundlagen inklusiver Pädagogik und Heilpä-dagogik	1	
	M 3	Psychologische Grundlagen: Entwicklungs- und Kommuni-kationstheorien	1	
	M 4	Ästhetisch-kulturelle Dimensionen der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik	1	
	M 5	Theorien der Sozialen Arbeit und ihre Relevanz für die inklu-sive Praxis	1	
	M 6	Rechtliche Grundlagen und sozialpolitischer Kontext	1,5	
2. Inklusive und heil-pädagogische Theo-rien und Handlungs-felder	M 7	Geschichte der institutionalisierten Heilpädagogik	1	11
	M 8	Basiskategorien einer inklusiv orientierten Heilpädagogik	1	
	M 9	Perspektiven auf Gleichheit und Differenz: Inklusion-Exklu-sion, Diversity und Intersektionalität	2	
	M 10	Diagnostisches Erkennen, Erklären und Verstehen	2	
	M 11	Bildung, Entwicklung und Begleitung in Kindheit, Jugend, Erwachsenenalter	2	
	M 12	Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung in den Hand-lungsfeldern der inklusiven Pädagogik und Heilpädagogik	1	
	M 13	Inklusive Didaktik	2	
	M 14	Vertiefungsmöglichkeiten im Bereich Methoden der Inklusi-ven Pädagogik und Heilpädagogik (Wahlmodul)		
3. Forschendes Lernen: Praxis, Pra-xisforschung und Praxismethoden	M 15	Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens		5,0
	M 16	Projekt I: Dialogische Annäherung	1	
	M 17	Forschungsmethoden	1	
	M 18	Projekt II: Fallverstehen	1	
	M 19	Projekt III: Personenzentriertes Denken und Handeln – Per-sönliche Zukunftsplanungen in UnterstützerInnenkreisen	1	
	M 20	Projekt IV: Inklusive Prozessgestaltung	1	
4. Organisation und Managemnt	M 22	Wirtschaftliche/Administrative Grundlagen und Changema-nagement	1,5	4
	M 23	Beratung und Leitung	2,5	
5. Bachelor-Thesis und Abschlusskollo-quium	M 24	Bachelor-Thesis		4
		Abschlusskolloquium		1
			Summe	31,5

Tabelle 3: Pauschale Anrechnungsoptionen für HeilerziehungspflegerInnen oder ErzieherInnen mit Fachschulabschluss im Bachelor-Studiengang Inklusive Pädagogik und Heilpädagogik

1. Anrechnung für HeilerziehungspflegerInnen [gilt ab Abschlussjahrgang 2022 in Baden-Württemberg]

Modul	Semester der Anrechnung	Anrechnungsmöglichkeit
M3: Psychologische Grundlagen Entwicklungs- und Kommunikationstheorien	2	vollständige Anrechnung
M4: Ästhetisch-kulturelle Dimensionen der IP/HP	2	Teilanrechnung B2: 0019 Workshop
M7: Geschichte der institutionalisierten Heilpädagogik	1	Teilanrechnung B1: 0361 Institutionalisierung/ Ausdifferenzierung der heilpädagogischen Hilfeformen am Beispiel der Diakonie, Veränderungen und Wirkungen subsidiärer Hilfeformen am Beispiel der Diakonie
M9: Perspektiven auf Gleichheit und Differenz: Inklusion – Exklusion, Diversity und Intersektionalität	1 (+2)	Teilanrechnung B1 und B2: 0021 Inklusion und Exklusion im Kontext der Systemtheorie, Inklusionspädagogik und Theorien der Sozialen Arbeit 0375 Anerkennung und Zugehörigkeit
M11: Bildung, Entwicklung und Begleitung in Kindheit, Jugend und Erwachsenenalter	3+4	Vollständige Anrechnung
M21: Praxisphase	5	Anrechnung 10 CP (270 Stunden noch zu machen)

2. Anrechnungen für ErzieherInnen

Modul	Semester der Anrechnung	Anrechnungsmöglichkeit
M3: Psychologische Grundlagen Entwicklungs- und Kommunikationstheorien	2	vollständige Anrechnung
M4: Ästhetisch-kulturelle Dimensionen der IP/HP	2	Teilanrechnung B2: 0019 Workshop
M15: Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	1	Teilanrechnung B2: 0367 Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation

Verkürzung Praxisphase um 10 CP (270 Stunden noch zu machen) muss individuell geprüft werden und hängt von der Berufserfahrung, bzw. den individuellen außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ab.

